
163/A XXII. GP

Eingebracht am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

*der Abgeordneten Miedl, Mag. Mainoni
und Kollegen*

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KfLG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KfLG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KfLG), BGBl. I Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. im Falle der Übertragung der Konzession (§ 28 Abs. 4).“

2. Nach § 28 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen kann das ursprüngliche Recht zur Ausübung der Konzession vom bisherigen Konzessionsinhaber auf den Nachfolgeunternehmer übertragen werden, wenn dieser die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt.“

*(5) Die Übertragung der Konzession nach Abs. 4 ist von der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) zu genehmigen, und das Erlöschen der Konzession des bisherigen Konzessionsinhabers ist festzustellen
(§ 27 Z 5)."*

Begründung:

Bei Umgründungen, wie Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen von Unternehmen soll die verfahrensfreie Übertragung von Konzessionen auf Nachfolgeunternehmen ermöglicht werden.

Zu 1:

In § 27 Z 5 wurde ein weiterer Fall des Erlöschens der Berechtigung durch Übertragung der Konzession normiert.

Zu 2:

§ 28 Abs. 4 ermöglicht bei Umgründungen, wie Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen die Übertragung der Konzession auf den Nachfolgeunternehmer. Dieser hat die subjektiven Konzessionsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Bezeichnung „ursprüngliches“ Recht zur Ausübung der Konzession impliziert, dass die Konzession nur bei unverändertem Inhalt und Umfang übertragen werden kann.

Gemäß § 28 Abs. 5 ist die Übertragung der Konzession von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen, die gleichzeitig das Erlöschen der Konzession (§ 27 Z 5) des bisherigen Konzessionsinhabers festzustellen hat.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuss zuzuweisen.